



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

## Gegen Empfangsbestätigung

Stadtwerke Landau a.d. Isar  
z.Hd. des Leiters oder des Vertreters  
Postfach 49  
94401 Landau a.d. Isar

Sachbearbeiter: Herr Fürst  
Telefon: 08731/87-222  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 222  
Email: franz.fuerst  
@landkreis-dingolfing-  
landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen  
14.03.2019

**Bitte bei Antwort angeben:**  
Unser Aktenzeichen  
42-632/4/1 F 247

Dingolfing,  
13.11.2020

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Abwasseranlage Landau a.d.Isar  
Einleiten von in der Kläranlage Landau-Vilstal behandeltem Abwasser in den Binnenvorfluter der  
Vils durch die Stadt Landau a.d.Isar, vertr.d.d.Stadtwerke Landau  
Erweiterung der Kläranlage von 1.400 EW auf 2.100 EW

Anlagen : 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Berechnungsbogen Abwasserabgabe

Das Landratsamt Dingolfing Landau erlässt folgenden

## Bescheid:

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Antragsteller

Antragsteller sind die Stadtwerke Landau a.d.Isar als Betreiber der Abwasseranlage.

#### 1.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
E-Mail: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG  
VR-Bank Ostbayern-Mitte  
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1  
Postbank München  
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung sind die Planunterlagen der Ingenieurbüros COPLA AG, Eggenfelden, und Steinle Ing.GmbH, Weyarn, vom 14.03.2019.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 12.03.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.11.2020 versehen.

#### Beschreibung der Abwasseranlage

Kläranlage Landau-Vilstal

Bauart: Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung

Nennausbaugröße BSB<sub>5</sub> (roh) in kg/d: 126, in EW<sub>60</sub>: 2.100,

Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

### 1.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

#### 1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Binnenvorfluters der Vils (Gewässer I.Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

#### 1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten Abwassers.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser in den Binnenvorfluter der Vils auf FI.Nr. 170, Gmkg. Reichersdorf

### 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis **endet am 31.12.2040.**

#### 1.4.2 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage (ab 01.01.2021):

##### 1.4.2.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

- |  |     |                   |
|--|-----|-------------------|
| - Trockenwetterabfluss                       | 23  | m <sup>3</sup> /h |
|  | 400 | m <sup>3</sup> /d |
| - Mischwasserabfluss<br>(Abwassermenge je h) | 43  | m <sup>3</sup> /h |

1.4.2.2 Folgende Werte sind am Kläranlagenablauf einzuhalten:

Von der qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	25
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) Vom 01.Mai bis 31.Oktober	--
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	15
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.4.2.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des ein geleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.4.3 Betrieb und Unterhaltung

1.4.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### 1.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 199-4 „Dienst- u. Betriebsanweisungen für das Personal von Kläranlagen“ sind dabei zu beachten. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### 1.4.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Baubeginn und -vollendung sind dem LRA Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

#### 1.4.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme, spätestens bis 31.12.2021, ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Dingolfing-Landau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

#### 1.4.6 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

#### 1.5 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

### 1.5.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Vils (mit Binnenvorfluter).

### 1.5.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Vils (mit Binnenvorfluter), die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

### 1.5.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

### 1.5.4 Unterhaltung und Ausbau

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässerufer von der Einleitungsstelle bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 1.6 Fischerei

1.6.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH- Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.

1.6.2 Die Wasserableitung aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.

1.6.3 Der Zeitpunkt bauliche Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- 1.6.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (zum Beispiel Räumung, Entkrautung etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.
- 1.6.5 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.
- 1.7 Naturschutz
- Sollte im Baufeld der Baumaßnahme ein Gehölzrückschnitt erforderlich sein, ist dieser in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- 1.8. Inhalts- u. Nebenbestimmungsvorbehalt
- Weitere Inhalts- u. Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.  
Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.
- 1.9 Abwasserabgabe
- Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.
- 1.9.1 Grundlage der Abgabe
- 1.9.1.1 Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage
- Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Nr.1.4.2.2 bestimmten Werte für CSB und Phosphor und Stickstoff gesamt zu Grunde gelegt.
- Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 85.000 m<sup>3</sup>.
- 1.9.2 Abgabefestsetzung
- Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:
- | Von-bis       | Fälligkeit                          | Jahresbetrag/ Euro |
|---------------|-------------------------------------|--------------------|
| Ab 01.01.2021 | jeweils 20.02. des folgenden Jahres | 3.435,84 €         |
- Der genannte Betrag ist unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen.
- IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15 Bayerischen Landesbank München  
 IBAN DE65 7532 0073 0000 801119 Hypovereinsbank Landshut  
 IBAN DE04 7500 0000 0074 3015 75 Bundesbankfiliale Regensburg

Hinweise:

- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 199-4 „Dienst- u. Betriebsanweisungen für das Personal von Kläranlagen“ sind dabei zu beachten. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

## 2. Kosten

- 2.1 Die Kosten des Verfahrens haben die Stadtwerke Landau a.d.Isar zu tragen.
- 2.2 Die Gebühr beträgt 292,00 €
- 2.3 Auslagen sind in Höhe von 3.168,00 € angefallen.

Gründe:

## I.

Die Stadtwerke Landau - im Folgenden Betreiber genannt – legten aufgrund der geplanten Erweiterung der Kläranlage Landau-Vilstal Planunterlagen zu einer Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

Die bestehende gehobene Erlaubnis vom 26.09.1994, zuletzt geändert am 20.06.2017, für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Landau-Vilstal endet am 31.12.2034. Mit der Bescheidsänderung vom 20.06.2017 wurden Sanierungsmaßnahmen (Erweiterung der Kläranlage) gefordert.

Der Überrechnung liegt der Entwurf der Ingenieurbüros COPLAN AG, Eggenfelden, und Steinle Ing.GmbH, Weyarn, vom 14.03.2019 zugrunde.

Es soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in den Binnenvorfluter der Vils aus der Kläranlage Landau-Vilstal  
Bauart: Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung  
Nennausbaugröße BSB<sub>5</sub> (roh) in kg/d: 126, in EW<sub>60</sub>: 2.100,  
Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung

Die Kläranlage Landau-Vilstal wurde 1995 mit einer Nennausbaugröße von 700 EW errichtet, im Jahr 2000 auf eine Nennausbaugröße von 1.400 EW erweitert. Im Jahr 2001 wurde die Anlage durch eine Phosphorelimination ergänzt.

Die tatsächliche Belastung der Kläranlage beträgt inzwischen rd. 1.900 EW, eine Erweiterung ist daher unumgänglich. Es ist daher geplant, die Kläranlage mit einer dritten Reinigungsstraße, bestehend aus einem Kombibecken, zu versehen.

Das Entwässerungsnetz des Kläranlagen-Einzugsgebiets besteht überwiegend aus einem Kanalnetz im Trennsystem.

Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Sachgebiet Naturschutz sowie der Fachberater für Fischerei und der Fischereiberechtigte beteiligt.

Das Verfahren wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom öffentlich bekannt gemacht; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Der Erörterungstermin fand am 05.10.2020 statt.

## II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes sachlich und örtlich zuständig.

Das Einleiten von gereinigtem Schmutzwasser aus der Kläranlage Vilstal in den Binnenvorfluter der Vils stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf somit gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG, die gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Die Erlaubnis wird in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da es sich hier um eine öffentliche Abwasserbeseitigung handelt.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Festgelegt sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Vilstal in Anhang 1 (Größenklasse 2) zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.



Durch die Einleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die im Wesentlichen nach den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen beruhen, stützen sich auf § 13 WHG. Sie dienen einerseits dazu, Einwirkungen auf das Gewässer zu unterbinden; andererseits sichern sie die Funktionsfähigkeit der Kläranlage und minimieren die Belastung der Vorfluter.

Die Zulässigkeit des Inhalts- und Nebenbestimmungsvorbehalts ergibt sich aus § 13 WHG, da vom Standpunkt des Wohles der Allgemeinheit aus die Folgen der erlaubten Gewässerbenutzung auf Dauer nicht eindeutig zu beurteilen sind und Vorkehrungen bei einer überraschenden oder jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung notwendig werden können.

Nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde liegende Schadstofffracht nach den Festlegungen des die Abwasser-einleitung zulassenden Bescheides.

Der Bescheid hat hier zumindest für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 - 3 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen, die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Schmutzwassermenge festzulegen.

Nach Art. 12 und 13 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sind die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenen Abgaben im Voraus für die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis festzusetzen. Die Abgabefestsetzung wurde mit dem Bescheid über die Abwassereinleitung verbunden, da die Behörde, die die Abwassereinleitung zulässt, auch für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständig ist.

Eine Ermäßigung des Abgabensatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG konnte gewährt werden, da die festgesetzten Überwachungswerte für CSB und Phosphor gesamt unter den Mindestanforderungen des Anhangs 1 (Größenklasse 1) der Abwasserverordnung liegen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe steht unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich

- die gesetzlichen Grundlagen oder der Bescheid für die Gewässerbenutzung geändert werden,
- eine andere Jahresschmutzwassermenge oder andere Werte im Rahmen der Gewässerüberwachung oder eines Messprogramms festgestellt oder andere Überwachungswerte vom Einleiter erklärt werden (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum UVGP hat ergeben, dass bei Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, durch die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in der Anlage II Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Die Gebührenberechnung ergibt sich aus Art. 6 Kostengesetz i.V.m. Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagenerhebung beruht auf Art. 10 Kostengesetz.

Die Kostenfreiheit für die Festsetzung der Abwasserabgabe ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

siehe Beiblatt !

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fürst